

Überparteiliche Fraueninitiative Berlin – Stadt der Frauen e.V.
Fragenkatalog zur Veranstaltung mit Senatorin Cansel Kiziltepe
am 12. März 2024, 17.30 – 19.30 Uhr im Berliner Abgeordnetenhaus, Raum 376

Inhalt:

I. Bereich Arbeit (Abt. II) _____	1
II. Bereich Gleichstellung (Abt. V / Abt. Z) _____	6
III. Frauenspezifische Wohnungs- und Obdachlosigkeit (Abt. III) _____	11
IV. Integration und Antidiskriminierung (Abt. I / Abt. V) _____	14
V. Berliner Landesaktionsplan zur Unterstützung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) (Abt. V) _____	19

I. Bereich Arbeit (Abt. II)

1. Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Welche Strategien und Unterstützungsmöglichkeiten gibt es, damit insbesondere auch Frauen von den neuen Regelungen profitieren? (Abt. II)

- Die meisten der Neuregelungen treten erst zum März 2024 in Kraft; es gibt daher noch kaum praktische Erfahrungen mit dem novellierten Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG).
- **Aus unserer Sicht bringt die Novelle aber echte Verbesserungen sowohl für Zuwanderungsinteressierte als auch für Betriebe. Davon können auch immer Frauen profitieren.**
- Das betrifft bspw. die stärkere Berücksichtigung nicht-formaler beruflicher Qualifikationen, die Auflösung der engen Bindung zwischen Qualifikation und Beschäftigung bei Fachkräften und die Ausweitung der Beratungsangebote im Inland und in Drittstaaten.
- Auch der Familiennachzug wird erleichtert (über blaue Karte EU und im FEG).

- **Wir wissen, dass Frauen häufig vor besonderen geschlechtsspezifischen Arbeitsmarktbarrieren mit dem Ergebnis stehen, dass ihre Potenziale bei weitem noch nicht ausgeschöpft werden.**
- Diese **Barrieren** müssen wir **abbauen**, z.B. durch ausreichende Kinderbetreuungsangebote, um Frauen den Besuch von Sprachkursen, Qualifikationen usw. zu ermöglichen.
- Wichtig sind auch **geschlechterspezifische Angebote zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration**, z.B.:
 - o SenASGIVA: [Mobile Beratung zu Bildung und Beruf für geflüchtete und zugewanderte Frauen](#)
 - o BMAS: [MY TURN](#) - ESF-Förderprogramm für Frauen mit Migrationserfahrungen; 5 Projekte in Berlin, eins davon („[Possible](#)“) mit SenASGIVA als weiterem Förderer
 - o BAMF: [Frauenintegrationskurse](#)

2. Tarifverträge verbessern die Einkommens- und Arbeitsbedingungen insbesondere von weiblichen Beschäftigten. Wie unterstützt die Senatsverwaltung ASGIVA in den zumeist durch Zuwendungs- bzw. Vergaberecht geförderten Branchen Beschäftigung, Bildung und Beratung den Ausbau sozialpartnerschaftlicher Strukturen? (Abt. II)

- **Tarifbindung allgemein:**
 - o SenASGIVA sieht die entsprechend dem bundesweiten Trend auch in Berlin schon seit Jahren rückläufige Tarifbindung mit großer Sorge (Hinweis: nach Betriebspanel Berlin 2022 waren 14% der Betriebe und 44% der Beschäftigten in Berlin tarifgebunden).
- **Tarifautonomie allgemein:**
 - o Angesichts des auch von SenASGIVA zu beachtenden Grundsatzes der verfassungsrechtlich in Art. 9 Grundgesetz geschützten Tarifautonomie muss sich auch SenASGIVA – wie alle staatlichen Stellen – zurücknehmen, wenn es um die Einflussnahme auf die Schaffung sozialpartnerschaftlicher Strukturen und deren Tätigkeit

geht. Tarifverhandlungen werden unabhängig – ohne staatliche Einflussnahme – durchgeführt. Durch die Tarifautonomie wird den Sozialpartnern bei der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen eine privilegierte Rolle zugewiesen.

- Daher besteht für die SenASGIVA grundsätzlich keine Möglichkeit einer direkten Einflussnahme auf die Sozialpartner, wenn es um die Ausgestaltung der Tarifverträge geht. Es ist allenfalls möglich, in Kontakt mit Sozialpartnern Anregungen zu geben.
- Es kann festgehalten werden: Tarifgebundene Arbeitnehmer*innen verdienen mehr als tarifungebundene Beschäftigte und arbeiten auch weniger – das gilt für Männer und Frauen gleichermaßen.
- Wo auch immer unter Wahrung der von staatlicher Seite zu beachtenden Tarifautonomie möglich, wirbt SenASGIVA zur notwendigen Stärkung des Tarifsystems für mehr Tarifbindung und den Abschluss von Tarifverträgen (Sozialpartnerdialoge). Denn gute tarifvertragliche Arbeitsbedingungen sind auch ein Faktor im Werben um dringend benötigte Fachkräfte.

- Tariftreue

- Wichtiges Ziel für SenASGIVA ist es bestehenden Tarifregelungen mehr Bedeutung verschaffen. Daher hat das Land Berlin die **Tariftreueverpflichtung** eingeführt – sie ist seit dem 1.12.2022 für alle öffentlichen Aufträge (ab Auftragswert von 10.000 für Dienstleistungen und 50.000 Euro für Bauleistungen) verpflichtend.
- Das bedeutet – kurz gesagt: Auftragnehmer müssen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe ihren Beschäftigten bei der Auftragsausführung mindestens Tariflohn zahlen oder mindestens den Vergabemindestlohn (von derzeit noch 13 Euro). Das kommt auch Frauen zugute!
- Mehr tarifvertraglich geregelte Arbeitsverhältnisse bedeuten mehr Ordnung auf dem Arbeitsmarkt und im Wirtschaftsgeschehen und

besseren Schutz auch der sich tarifgemäß verhaltenden Unternehmen vor „Schmutzkonkurrenz“ unseriös agierender Firmen.

- **Tarifpolitisches Projekt im Bereich der Aus- und Weiterbildung**

- Es besteht seit langem das politische Anliegen der Senatsarbeitsverwaltung, den Aufbau sozialpartnerschaftlicher Strukturen im sozialen Sektor (z.B. bei freien Trägern, bei Zuwendungsempfängern und Leistungserbringern) zu unterstützen.
- SenASGIVA unterstützt Aktivitäten zum Aufbau sozialpartnerschaftlicher Strukturen im sozialen Sektors (insb. im Bereich der Aus- und Weiterbildung), wo überwiegend sehr viele Frauen beschäftigt sind. Das ist noch ein langer Weg, aber ohne Einsatz der SenASGIVA würde im sozialen Sektor neue Strukturen erst gar nicht entstehen.
- Durch die Förderung sozialpartnerschaftlicher Beziehungen könnte es künftig auch wieder möglich sein, mehr neu abgeschlossene Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären. Dadurch könnten in stärkerem Maße für nicht tarifgebundene Arbeitsverhältnisse angemessene und auskömmliche tarifvertragliche Arbeitsbedingungen zwingend vorgegeben werden.
- **Im Rahmen des Projektverlaufs hat sich bereits ein AG-Verband (AG4B) neu gegründet – dieser verfolgt auch die Punkte der Parität und Geschlechtergerechtigkeit.**
- Der AG-Verband führt Gespräche mit potenziellen Tarifpartner*innen, wobei ver.di derzeit bevorzugter Partner ist. Sondierungen stehen voraussichtlich im 2. Quartal 2024 an.

- **Ergänzung (II C / HH)**

- Unabhängig davon, ob und wann der Aufbau sozialpartnerschaftlicher Strukturen im Bereich Beratung, Bildung und Beschäftigung gelingt und idealerweise in einen Tarifvertrag für den sozialen Sektor mündet, unterstützt die SenASGIVA den Ausbau der

Tarifbindung durch eine Tarifvorgabe für die Umsetzung von landesfinanzierten Förderprogrammen und Projekten.

- In einigen Förderinstrumenten (z.B. in der öffentlich geförderten Beschäftigung) wurde die Maßgabe implementiert, dass lediglich Träger zur Umsetzung von Projekten in Frage kommen, die entweder bereits tarifgebunden sind oder den TV-L im Wege der arbeitsvertraglichen in Bezugnahme anwenden.
- Dies trägt vor allem dazu bei, den Anteil der tarifgebundenen Zuwendungsempfänger im Land Berlin sukzessive zu erhöhen.
- Analog konnte die Tarifbindung auch bei der Vergabe von Aufträgen, z.B. an den arbeitsmarktlichen Dienstleister der Abteilung Arbeit und berufliche Bildung, verlangt werden.

II. Bereich Gleichstellung (Abt. V / Abt. Z)

1. Wann erfolgt der Start für das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm IV? Wie sehen die Planungen zur Erarbeitung und wie die Schwerpunkte aus? (Abt. V)

- Wie in der KOA und in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 festgeschrieben, wird eine ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie entwickelt, in der die Maßnahmen der einzelnen Senats- und Bezirksverwaltungen im Themenfeld Gleichstellung gebündelt festgehalten und laufend durch die jeweils federführenden Ressorts umgesetzt werden.
- Diese wird nach aktuellem Stand folgende Schwerpunkten haben:
 - o Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit durch konsequente Anwendung von Gender Mainstreaming, Gender Budgeting und des Gender Checks in der Berliner Verwaltung.
 - o Entwicklung einer Online-Version des Gender Checks und eines Training Tools zum Aufbau von Gender-Awareness und Gender-Kompetenz.
 - o Stärkere Einbindung der Politik und Führungsebene.
 - o Entwicklung eines Monitoringkonzepts für die Umsetzung.
- Die Konzeptionierung der darin formulierten Schwerpunkte hat mit der Umsetzung des Gender Aktionsplans im Rahmen des EU-Projektes „Gender Mainstreaming in public policy and budgeting processes“ begonnen, welches die Fachabteilung seit 2020 begleitet.

2. Was sind die frauen-, gleichstellungs- und genderpolitischen Leitlinien und Ziele der aktuellen Landesregierung? Wie wird die Gender Mainstreaming bzw. Gender Budgeting-Strategie in dieser Legislatur weiterhin implementiert, umgesetzt und in ihrer Wirkung gemessen? Gibt es beim Berliner Gender Budgeting Hoffnung, dass die Darstellung der Berliner Finanzflüsse transparenter gemacht werden? (Abt. V)

- Die Landesregierung setzt sich entschlossen für Geschlechtergerechtigkeit in sämtlichen Lebensbereichen ein, indem sie

verschiedene Maßnahmen zur Stärkung von Frauen und zur Bekämpfung von Diskriminierung in den verschiedenen Ressorts ergreift.

- Die frauen- gleichstellungs- und genderpolitischen Leitlinien werden dabei in dem seit 2014 geltenden **Leitbild „Gleichstellung im Land Berlin“** zugrunde gelegt.
 - o Das Leitbild dient allen Senats- und Bezirksverwaltungen und ihren nachgeordneten Einrichtungen als Orientierungsrahmen für die gleichstellungspolitische Ausgestaltung ihrer fachlichen Aufgaben und stellt somit eine Orientierungshilfe für gleichstellungsbasierte Entscheidungen dar.
- Es ist damit die Grundlage für alle **Zielsetzungen denen sich die Landesregierung ressortübergreifend in dieser Legislaturperiode** angenommen hat. Dazu zählen neben der ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie beispielsweise
 - o Der aktive Kampf gegen Antifeminismus und der Einsatz für umfassende Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen.
 - o Die Bekämpfung von Frauenarmut, Sicherstellung der Entgeltgleichheit und Stärkung der Bildungsangebote für Frauen, insbesondere auch durch die Förderung der Geschlechtergleichheit in der Hochschulbildung.
 - o Die Umsetzung der Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie Förderung von Maßnahmen gegen Zwangsheiraten und Female-Genital-Mutilation-Cutting.
 - o Unterstützungsmaßnahmen von Frauen in besonderen Lebenslagen, wie Alleinerziehende.
- Insbesondere durch die Fortführung des gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms in Form der Gleichstellungsstrategie soll dem **Gender Mainstreaming** ressortübergreifend Rechnung getragen werden:
 - o Die Verpflichtung, Gender Mainstreaming in der Berliner Verwaltung umzusetzen, beruht auf verbindlichen Beschlüssen, die seit 2002 vom Berliner Senat und Abgeordnetenhaus – und auf Bezirksebene

ergänzend vom Rat der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (RdB)
- gefasst wurden.

- Seitdem ist Gender Mainstreaming integrierter Bestandteil aller Verwaltungsbereiche, das im alltäglichen Verwaltungshandeln berücksichtigt werden soll.
- In dem in der Abteilung Frauen und Gleichstellung verstärkt in die Optimierung und Digitalisierung von der Erhebung und Auswertung Genderdaten investiert wird – bspw. in Form des Gender Datenreports oder des elektronischen LGG-Berichts, können zudem Maßnahmen in ihrer **Wirkung gemessen** werden, d. h. evidenzbasiert ein- und durchgeführt sowie im laufenden Prozess datenbasiert politische Nachsteuerungsbedarfe eruiert werden.
- Der **Geschlechtergerechte Haushalt bzw. Gender Budgeting** ist dabei ein wichtiger Baustein in der Weiterentwicklung moderner öffentlicher Verwaltung gemäß des Gender Mainstreaming Ansatzes: Damit verbunden sind neue Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen Hauptverwaltung und Bezirken, zwischen den Haushalts- und Fachbereichen und zwischen Führungs- und Fachebene.
 - Aus diesem Grund ist es vollends zu begrüßen, dass die Leitstelle für Geschlechtergerechte Haushaltssteuerung (LGH) für diese Mammutaufgabe der Koordination und für die konzeptionelle Weiterentwicklung bei der Senatsverwaltung für Finanzen im Oktober 2022 eingerichtet wurde.
 - Ihre Aufgabe ist es, den Prozess für einen Geschlechtergerechten Haushalt in Berlin in enger Zusammenarbeit mit der AG Geschlechtergerechter Haushalt zu koordinieren und weiterzuentwickeln.
 - So wird die Mittelverwendung transparenter und der Finanzhaushalt stärker ziel- und wirkungsorientiert gesteuert.

3. Berlin ist die Hauptstadt der Alleinerziehenden. Wie wird diese größer werdende Gruppe auf den unterschiedlichen Ebenen unterstützt? (Abt. V)

- Gute Lebens- und Arbeitsbedingungen für Einelternfamilien sind eine gleichstellungspolitische Priorität des Senats. Deshalb wurde das

Landesprogramm zur Verbesserung der Infrastruktur für Alleinerziehende verstetigt.

- Die SenASGIVA, Abteilung Frauen und Gleichstellung, fördert im Rahmen des Landesprogramms in den Bezirken je eine Koordinierungsstelle (Netzwerkarbeit) und seit 2023 je eine Anlauf-/Beratungsstelle (individuelle Beratung und Gruppenangebote) für Alleinerziehende.
- Die übergeordnete Landeskoordination begleitet und unterstützt die bezirklichen Koordinierenden und die Beraterinnen, sorgt für Berlinweiten Erfahrungsaustausch und Synergieeffekte und organisiert themenspezifische Fachtage und Fortbildungen. Hier wird ab Mai 2024 eine zweite Stelle besetzt.
- Die Bezirke sind durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eng in die Entwicklung des Landesprogramms bzw. des jeweiligen bezirklichen Netzwerkes eingebunden.

4. Derzeit wird das Projekt „Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung von Zuwendungen im Land Berlin“ durchgeführt. Es besteht die Befürchtung, dass gerade kleinere Träger – zu denen Frauenvereine meist gehören – aufgrund mangelnder Ressourcen die Benachteiligten einer zentralen Ansprechstelle für Zuwendungen und einer Geschäftsstelle für das landeseinheitliche IT-Verfahren sein werden. Wie lässt sich das verhindern? (Abt. Z, ZS A 2)

- Das Projekt "Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung von Zuwendungen im Land Berlin besteht aus vier Teilprojekten, unter anderem einem Teilprojekt zur „Vereinfachung des Zuwendungsrechts“ und auch einem Teilprojekt zur Einführung eines IT-Fachverfahrens.
- **Um die Weiterentwicklung des Zuwendungsrechts und den Betrieb des IT-Fachverfahrens auch über die Projektlaufzeit hinaus zu gewährleisten, ist vereinbart worden, eine zentrale Ansprechstelle für Zuwendungen (ZAZ) und eine Geschäftsstelle für das landeseinheitliche IT-Verfahren einzurichten.**
- Die ZAZ und die Geschäftsstelle nehmen dann hauptsächlich eine „Mittlerfunktion“ innerhalb der Verwaltung wahr. Sie stehen für grundsätzliche und übergeordnete Fragen des Zuwendungsrechts den

Verwaltungen und den Betrieb des Fachverfahrens zur Verfügung und stellen Informationsangebote bereit.

- Die Antragstellung, Betreuung und Bearbeitung der Zuwendungen verbleiben jedoch weiterhin in den etablierten Strukturen. Daran ändert sich nichts.
- **Weder kleine noch große Träger müssen also wegen des Projekts mehr Ressourcen bereitstellen – im Gegenteil: Ziel des Projektes ist durch Vereinfachungen des Zuwendungsrechts und die Schaffung eines einheitlichen IT-Fachverfahrens den Aufwand sowohl für die Verwaltung als auch die Träger zu reduzieren.**

5. Stimmt es, dass die letzte Sitzung des Frauenpolitischen Beirats am 18.03.2019 stattgefunden hat? Wenn ja, wann ist der Neustart geplant? (Abt. V)

- Die letzte Sitzung hat am 19.11.2019 stattgefunden.
- Ein Neustart des Frauenpolitischen Beirates ist für das IV. Quartal 2024 vorgesehen.

III. Frauenspezifische Wohnungs- und Obdachlosigkeit (Abt. III)

1. Welche Konzepte/Planungen gibt es für

A) die Verstärkung des ganzjährigen Angebots an sicheren Räumen für Frauen (tags- und nachtsüber; Notübernachtung; Notübernachtung für Frauen mit Kindern; eine ganzjährige queere Notübernachtung) (Abt. III)

- Das Land Berlin fördert eine Vielzahl an bedarfsgerechten Angeboten für wohnungslose Frauen, die in der nachstehenden Übersicht aufgeführt sind (s. Abb. 1).
- Die **Notübernachtung** verfügen über keinen expliziten Schutzauftrag im Sinne der Berliner Frauenhäuser.
- Der Schutzauftrag bezieht sich auf das ASOG, d.h. auf die Bereitstellung einer Schlafstelle, weiterer Versorgungsleistungen sowie sozialer Beratung zur Vermittlung in die Regelversorgung.
- Der Berliner Senat plant im aktuellen Haushalt 2024/2025 keine Ausweitung des Angebots; der Haushaltsgesetzgeber hat hierfür keine Haushaltsmittel bereitgestellt.

Abbildung 1: Notübernachtungsplätze für Frauen

Was	Träger und Projekt	Straße	Nr.	PLZ	Träger	Platzzahl
Kältehilfe	NÜ EVAS HALTESTELLE	Müllerstr.	126	13349	Sozialdienst katholischer Frauen e. V.	20
Kältehilfe	NÜ WRANGELSTRASSE	Wrangelstr.	30	10997	Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.	20
Kältehilfe	NÜ für Frauen	Wilhelmsruher Damm	148	13439	Internationaler Bund Berlin-Brandenburg gGmbH	22
ISP ganzjährig	NÜ für Frauen	Petersburger Str.	92	10247	AWO Arbeiterwohlfahrt KV Berlin Spree-Wuhle e. V.	10
ISP ganzjährig	NÜ für Frauen	Tieckstr	17	10115	Gebewo Pro	9
ISP ganzjährig	NÜ für Frauen	Tieckstr	17	10115	Koepjohann'sche Stiftung	10
ISP ganzjährig	NÜ für Frauen	Fuldastr	9	12043	Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Berlin	30
24 7 Unterkunft ganzjährig	24 7 Notunterkunft für Frauen Kreuzberg	Hallesches Ufer	30	10963	FSD-Stiftung	65
Summe Notübernachtungsplätze						186

- Darüber hinaus werden zwei **ganzjährige Notübernachtung für Familien mit Kindern** gefördert. Die Zielgruppe ist insofern auf den Familienkontext erweitert. Das Angebot kann selbstverständlich auch von alleinerziehenden Frauen mit Kindern wahrgenommen werden.
- **Zusätzlich bestehen frauenspezifische Angebote im Rahmen von Housing First und den personenbezogenen Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII.**
- Eine jeweils aktuelle Übersicht der existierenden zielgruppenspezifischen Angebote kann der Website der SenASGIVA entnommen werden: [Angebote für wohnungslose Frauen](#) / [für wohnungslose LSBTIQ*](#):
- Die bestehenden Angebote werden fortlaufend evaluiert und unter Einbeziehung der projektverantwortlichen Träger angepasst und weiterentwickelt.

B) die Verbesserung der Infrastruktur der Wohnungslosenhilfe durch eine auskömmliche längerfristige Finanzierung der Einrichtungen (ohne „Fehlbedarfe“) und mehr Fachpersonal für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen, Therapeut:innen) (Abt.III)

- Der Berliner Senat hat in den Richtlinien der Regierungspolitik von 2023-2026 festgelegt, das **Zuwendungsrecht zu entbürokratisieren und zu vereinfachen.**
- Das Projekt zur Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung von Zuwendungen im Land Berlin schafft eine **landesweite Arbeitsstruktur**, in der die wichtigen Stakeholder beteiligt werden. Das Projekt hat zum Ziel diese landesweite Arbeitsstruktur projekt- und aufgabenspezifisch zu verstetigen, so dass eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Zuwendungs- und Haushaltsrechts unter Einbeziehung aller Akteurinnen und Akteure langfristig gewährleistet wird. Außerdem wird ein digitalisierter Standardprozess geschaffen.
- **Die Personalausstattung der Projekte orientiert sich stets an den fachlichen Notwendigkeiten und steht im Einklang mit dem Berliner Landeshaushalt.**

2. Der am 12.2.2024 gegründete „Rat Obdachlosenhilfe“ zur partizipativen Weiterentwicklung der Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik in Berlin wird sehr begrüßt. Welche Themen und Kompetenzen hat er? (Abt. III)

- Der Rat ist eine Weiterentwicklung des in der Vergangenheit etablierten Beirat zu den Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik.
- Er soll den **Strategieprozess zur Weiterentwicklung der Leitlinien von 2019 inhaltlich begleiten und die Senatsverwaltung beraten.**
- Die Geschäftsstelle wird durch die SenASGIVA bereitgestellt, durch die auch die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen erfolgen.
- Der Rat soll etwa vier Mal pro Jahr tagen. Die nächste Sitzung ist für den 17. April 2024 angesetzt.
- Die Tagesordnung wird im Vorfeld gemeinsam abgestimmt. Er kann jedes Thema der Wohnungsnotfallhilfen behandeln. Für die vertieften Fachdiskussionen sind die Strategiekonferenzen der richtige Ort.
- **Ich freue mich, dass die ÜPFI ihre Kompetenzen in den Rat und Strategieprozess einbringt und die Perspektive der wohnungslosen Frauen dort stark macht.**

IV. Integration und Antidiskriminierung (Abt. I / Abt. V)

1. **Mit welchen Maßnahmen will die Senatsverwaltung die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW) gezielt unterstützen? (Abt. V)**
 - Die Senatsverwaltung beabsichtigt, die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) gezielt zu unterstützen, indem sie verschiedene Maßnahmen ergreift, die darauf abzielen, die Menschenrechte von Frauen zu stärken. Das Übereinkommen selbst gilt heute als eines der grundlegenden Rechtsinstrumente im Bereich der Frauenrechte weltweit.
 - Der neunte Staatenbericht von 2021 sowie der Alternativbericht von 2023 mit den expliziten Ausführungen und Forderungen von den Mitgliedern der CEDAW-Allianz illustriert die Vielfalt und thematische Breite der mit der Konvention zu erreichenden Fortschritte: Darunter die Förderung der Intersektionalität, institutionelle Mechanismen wie Gender Mainstreaming und Gender Budgeting, die Gleichstellung in der Arbeitswelt, Gewaltprävention gegen Mädchen und Frauen, Gesundheit sowie internationale Frauen- und Menschenrechte.
 - Das Land Berlin, aber eben auch die SenASGIVA und insbesondere ihre Abteilung für Frauen und Gleichstellung, ist bereits aktiv in Ihrer täglichen Arbeit daran beteiligt, die Lage in den genannten Themengebieten zu verbessern.
 - Ein Beispiel ist die Forderung der CEDAW Allianz nach der Verankerung von Intersektionalität bei der Bearbeitung gleichstellungspolitischer Aktivitäten auf allen Ebenen in Bund, Ländern und Kommunen. Dieser Ansatz ist bereits in den Berliner Regierungsrichtlinien verankert.
 - Ebenso verfügt das Land Berlin bereits über ein eigenes Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)
 - Wir werden fortlaufend Maßnahmen entwickeln und umsetzen, die den Standards der CEDAW-Konvention entsprechen. Beispielsweise durch die Umsetzung des Berliner Landesaktionsplans zur Bekämpfung und

Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Rahmen der Istanbul-Konvention. Zudem fördern wir den länderübergreifenden Austausch durch Initiativen wie Anträge zur Bewältigung digitaler Gewalt innerhalb der GFMK.

2. Wie sehen die aktuellen Planungen und Strategien zur Unterstützung geflüchteter Frauen und Mädchen aus? Wo liegen die größten Probleme, wo die größten Chancen zur Verbesserung der Situation? (Abt. I)

- Hintergrundinformation: Zahlen
 - o **Geflüchtete aus der Ukraine:** Rund 2/3 der erwachsenen Geflüchteten aus der Ukraine sind weiblich. Viele von ihnen sind mit Kindern eingereist. Unter Kindern und Jugendlichen ist die Geschlechterverteilung (weiblich/männlich) ausgeglichen. Insgesamt lebten Ende 2023 ca. 30.000 weibliche Geflüchtete aus der Ukraine in Berlin.
 - o **Asylsuchende und Schutzberechtigte:** Asylersantragsstellende: Bundesweit sind ca. 1/3 der Asylersantragsstellenden weiblich. Für Berlin liegen IntMig keine Zahlen vor. In Berlin lebende Asylsuchende und Schutzberechtigte waren zu knapp 47% weiblich (Mitte 2023).
- Strategien/Planungen: Das Land Berlin hat drei Strategien/Konzepte, welche sich explizit auch an geflüchtete Frauen richten.
 - o Das **Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter** stellt seit 2018 die geflüchtetenpolitische Leitlinie des Landes Berlins für Verwaltungshandeln und Politik dar. Alleinreisende geflüchtete Frauen werden im Gesamtkonzept als besonders schutzbedürftige Gruppe definiert. Unter ihnen sind Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel oder anderen, schweren Formen von Gewalt betroffen sind. Im Gesamtkonzept hat sich der Senat das Ziel gesetzt, bessere Perspektiven für geflüchtete Frauen zu schaffen.
 - o Insbesondere alleinlebende Frauen sind auch in Berlin nicht selten geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Diese wurde bereits im

Gesamtkonzept berücksichtigt und hat darüber hinaus auch im **Aktionsplan Ukraine** Einklang gefunden, da aus der Ukraine viele alleinreisende Frauen angekommen sind, die in privaten Wohnungen untergekommen sind. Insbesondere zu Beginn der Fluchtbewegung wurden Frauen, aber auch unterstützende Personen, für das Risiko von Ausbeutungssituationen und Übergriffen sensibilisiert und über Anlaufstellen und Unterstützungsangebote informiert.

- Auch im **Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention**, der am 10. Oktober 2023 vom Senat beschlossen wurde, spielen die Fragen, wie Frauen mit Flucht- und/oder Migrationsgeschichte ein diskriminierungsfreier Zugang zum Hilfesystem ermöglicht werden und wie das Hilfesystem den spezifischen Bedarfen entsprechen kann, eine zentrale Rolle.
- **Maßnahmen:** Aus den Strategien/Konzepten sind explizite Maßnahmen für geflüchtete Frauen entstanden.
 - Berlin finanziert zum Schutz der Frauen drei **Geflüchtetenunterkünfte**, in denen nur geflüchtete Frauen und Kinder wohnen. Es wurde Ende 2022 auch eine Schutzwohnung für besonders schutzbedürftige Frauen aus der Ukraine eingerichtet, die in 2024 als Schutzwohnung für Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund verstetigt wird. Darüber hinaus gibt es Fortbildungen für Mitarbeitende in den LAF-Unterkünften für Geflüchtete zum Schutz der Frauen.
 - Des Weiteren fokussiert sich die Unterstützung des Landes auf frauenspezifische **Beratungsangebote**. Hierbei stehen im Fokus grundsätzliche Fragen aus den Bereichen Familie und Gesundheit, Wohnen, leistungs- und aufenthaltsrechtliche Fragen, Bildung und Arbeitsmarkt. Auch gibt es explizite (zum Teil auch mobile) Beratungsangebote für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen (z.B. über LARA e.V.).
- **Aktuelle Herausforderungen:** Eine Herausforderung für geflüchtete Frauen ist die Unterbringung in den Großstandorten.
 - Diese Art der Unterbringung bietet wenig **Schutzraum** für diese vulnerable Gruppe. Insbesondere Tegel ist aufgrund der großen Waben

prekär. Die Größe der Unterkünfte wirkt sich ebenfalls negativ auf den Schutz der Kinder aus, was wiederum einen psychologischen Druck auf die Mütter ausübt.

- In THF gibt es diverse **psychosoziale und sozialarbeiterische Angebote** für die Familien; in TXL, ist dies für die Größe der Unterkünfte nicht ausreichend.
- Für Frauen mit Kindern besteht der Wunsch, dass den **Kindern eine adäquate Betreuung** angeboten wird (z.B. **tagesstrukturierende Maßnahmen oder Schulung**) Während das Angebot in THF für Betreuung und der Zugang zur Schule relativ gut ausgebaut sind, ist dies in TXL nur begrenzt der Fall. Die Beschulungskapazitäten werden aktuell noch aufgebaut, obwohl Familien bereits seit langer Zeit dort untergebracht sind.
- Für den Großstandort an der **Storkower Straße** besteht darüber hinaus keine koordinierte Arbeit für Frauen/Kinder, da es sich um diverse Unterkünfte (z.T. ohne Betreiber) handelt. Um die Sicherheit der Frauen und das Ankommen der Familien zu verbessern, sollte dies geändert werden.
- Eine bereits lange existierende, aber weiterhin relevante Herausforderung ist die **nicht ausreichende Kinderbetreuung bei den Sprachkursen**.

3. Wie sehen die aktuellen Planungen und Strategien aus, um mehr niedrigschwellige Angebote der medizinischen und therapeutischen Versorgung auch für nichtversicherte und Frauen ohne legalen Aufenthaltsstatus zu erreichen? (z.B. medizinische Versorgung, psychologische Beratung incl. Fachpersonal in den Notübernachtungen) (Abt. I)

- Die **Clearingstelle** der Berliner Stadtmission berät und unterstützt seit 2018 alle Personen, also auch Frauen, ohne Krankenversicherung, die ihren Lebensmittelpunkt in Berlin haben, um ihnen einen Zugang zum System der Gesundheitsversorgung zu eröffnen.
- Häufig geht es dabei um die Absicherung über eine Krankenversicherung oder die Klärung einer anderweitigen Kostenübernahme für die

medizinische Behandlung. Seit Sommer 2019 kann die Clearingstelle für hilfebedürftige Personen selbst Kosten für die medizinische Versorgung übernehmen. Die Clearingstelle wurde bzw. wird dabei von SenWGPG bzw. SenWGP gefördert.

- Die **Clearingstelle kooperiert** zum Zwecke der aufenthaltsrechtlichen Beratung eng mit den Beratungsangeboten der Integrationsbeauftragten – konkret mit dem **Willkommenszentrum** (vgl. Senatsbeschluss S-1419/19). Die Zusammenarbeit stellt eine gezielte Aufenthaltsberatung der Ratsuchenden der Clearingstelle zwecks Regularisierung des Aufenthalts sicher. Praktisch stellt sie sich so dar, dass die Clearingstelle Ratsuchende, deren aufenthaltsrechtliche Situation sich als besonders komplex darstellt, an das Willkommenszentrum verweist. Dies betrifft insbesondere auch Ratsuchende, die für die Härtefallkommission in Betracht kommen.
- Die **Inanspruchnahme der Leistungen der Clearingstelle** ist hoch, der Beratungs- und Unterstützungsbedarf sowie die Kosten steigen. Es zeichnet sich weiterhin eine nachhaltig hohe Inanspruchnahme der Beratung und Weiterverweisung in die medizinische Versorgung über die Clearingstelle ab. Im Doppelhaushalt 2024/2025 wurde der Etat der Clearingstelle auf 4.646.580 € erhöht (2021: 2.601.440 Mio. €, 2022: 3.921.440 € Zuwendungen aus dem Haushalt der SenWGPG/SenWGP).
- Die durch IntMig geförderten Angebote zur **psychosozialen Versorgung** Xenion e.V. und Zentrum Überleben e.V. registrieren bei ihren Angeboten nicht den Aufenthaltsstatus der Klient:innen. Es können daher auch papierlose Menschen die Angebote nutzen. Inwieweit dieses Angebot genutzt wird, ist nicht bekannt. Beide Angebote sind erfahrene und spezialisierte Träger und bieten integrierte therapeutisch-sozialarbeiterische sowie sozialpädagogische Versorgungsangebote an. Xenion e.V. ist außerdem eine Fachstelle im BNS für traumatisierte Geflüchtete und Überlebende schwerer Gewalt.

V. Berliner Landesaktionsplan zur Unterstützung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) (Abt. V)

1. Wie sieht die Konkretisierung des Maßnahmenkatalogs der Drucksache 19/1248 vom 18.10.2023 am Beispiel des Handlungsfeldes Schutz, Unterstützung und Gesundheit aus (Abt. V):

A) Welche Maßnahmen ergreift die Senatsverwaltung, um Schutz, Unterstützung und Gesundheit für von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene zu verbessern (z.B. medizinische Versorgung von Betroffenen sexualisierter Übergriffe)?

- Der LAP sieht im Handlungsfeld Schutz, Unterstützung und Gesundheit allein 64 Maßnahmen vor.
- Diese umfassen ein sehr breites Spektrum, von Leitfäden und Ansprechpersonen bei den sogenannten allgemeinen Hilfsdiensten, also den verschiedenen Behörden, mit denen gewaltbetroffene Frauen in Berührung kommen, über Schutzplätze und Beratungsangebote bis hin zur vertraulichen Spurensicherung.
- Der Runde Tisch auf StS-Ebene „Istanbul Konvention umsetzen in Berlin“ hat in seiner Sitzung am 23.2.2024 22 Maßnahmen aus diesem Handlungsfeld im Hinblick auf den Beginn ihrer Umsetzung priorisiert.
- Zu den priorisierten Maßnahmen zählen u.a. Fortbildungsangebote auch für das Gesundheitswesen, der Ausbau der Beratungsangebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt und der Abschluss von Verträgen mit den Krankenkassen entsprechend der Regelungen des SGB V zur vertraulichen Spurensicherung.
- Hierbei sollen die Empfehlungen berücksichtigt werden, die am Runden Tisch Berlin zur Umsetzung der WHO Leitlinien zur gesundheitlichen Versorgung nach häuslicher und sexualisierter Gewalt erarbeitet wurden.

B) Können die Kriterien für Anträge zum Gewaltschutz und Wohnungszuweisungen geändert werden? (Derzeit „darf“ die Gewalt nicht länger als 2 Wochen zurückliegen, um einen solchen Antrag stellen zu können)

- Das Gewaltschutzgesetz sieht für die Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG keine Frist vor.
- Da das Gewaltschutzgesetz aber darauf abzielt, „die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen“, spielt die zeitliche Nähe zwischen Tat und Schutzantrag in der gerichtlichen Praxis eine Rolle. Wird ein Antrag innerhalb von zwei Wochen nach der Tat gestellt, wird seitens des Gerichts die Eilbedürftigkeit nicht hinterfragt. Sei später gestellten Anträgen wird dies dann genauer geprüft. Eine Frist im Sinne einer Ausschlussfrist existiert aber nicht.
- Der Antrag auf Überlassen einer gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG) muss innerhalb von drei Monaten gestellt werden, dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Ziffer 2 GewSchG.

C) Welche Chancen gibt es, dass auch Psychische Gewalt als häusliche Gewalt anerkannt wird? (Nach dem Gewaltschutzgesetz sind Anträge nur möglich, wenn konkret mit Mord oder körperlicher Gewalt gedroht wurde)

- Das Gewaltschutzgesetz umfasst alle vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.
- Hierunter fällt auch psychische Gewalt z.B. in Form von Drohungen und unzumutbaren Belästigungen, aber auch, wenn sie zu psychischen oder körperlichen Gesundheitsbeeinträchtigungen geführt hat.
- In der Praxis kann es aber deutlich schwieriger sein, psychische Gewalt glaubhaft zu machen. Daher sind Fortbildungen auch für Mitarbeitende der Justiz (z.B. in den Rechtsantragsstellen) so wichtig, um die spezifische Dynamik bestimmter Gewaltphänomene adäquat einschätzen zu können.

D) Die Nachfrage übersteigt das Angebot an Plätzen in Frauenhäusern: Ist die Einrichtung weiterer Frauenhausplätze geplant und werden dabei auch Bedarfe von intersexuellen, nicht-binären und trans-Personen berücksichtigt?

- Ja, der Ausbau von Schutzplätzen ist eine zentrale Maßnahme des LAP, die am Runden Tisch auf StS-Ebene auch priorisiert wurde. Erste Schritte

sind bereits erfolgt (Aufstockung der Frauen-Schutz-Wohnungen der Berliner Stadtmission um eine vierte Wohnung, Verstetigung der o.g. urspr. für Frauen aus der Ukraine konzipierten Schutzwohnung).

- Darüber ist das Fachreferat bezüglich weiterer Schutzplätze mit einer Wohnungsbaugesellschaft im Austausch.
- Die Vorbereitungen für die Ertüchtigung der für das 9. Frauenhaus vorgesehenen Immobilie werden weiter vorangetrieben.
- Grundsätzlich wird beim Ausbau der Schutzplätze darauf geachtet, den Zugang für die unterschiedlichen besonders vulnerablen Gruppen - darunter intersexuelle, non-binäre und trans Personen - zu berücksichtigen. Außerdem bereitet die LADS derzeit die Einrichtung einer dritten Schutzwohnung für LSBTIQ+ vor.

E) Welche konkreten Maßnahmen plant die Senatsverwaltung, um den Gewaltschutz für Frauen mit Behinderung umzusetzen?

- Bereits in den vergangenen Jahren sind die barrierefreien Plätze in den Frauenhäusern ausgebaut worden.
- In 2021 hat die Interkulturelle Initiative das erste komplett barrierefreie Frauenhaus in Betrieb genommen; das Haus verfügt über 6 Zimmer, die auch für schwerbehinderte Frauen und Kinder mit Rollstühlen geeignet sind, und ist zudem auf die Bedarfe von gehörlosen und sehbehinderten Bewohnerinnen eingestellt.
- Auch im 8. Frauenhaus, das im Sommer 2023 eröffnet wurde, gibt es zwei komplett barrierefreie Wohneinheiten.

2. Insgesamt bedarf es bei allen Handlungsfeldern des Aktionsplans ineinandergreifender politischer Maßnahmen in Form eines ressortübergreifenden Aktionsplans, um sicherzustellen, dass die Vielzahl beteiligter Akteurinnen und Akteure im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten. Welche Überlegungen

und Planungen gibt es bei der Senatsverwaltung ASGIVA um dieses Ziel zu erreichen? Über welche Kompetenzen verfügt dabei der Runde Tisch „Istanbul Konvention umsetzen in Berlin“? (Abt. V)

- Die SenASGIVA teilt die in der Frage zum Ausdruck kommende Ansicht der ÜPFI.
- Daher wurde der Landesaktionsplan auch in einem intensiven ressortübergreifenden Prozess unter Beteiligung der Zivilgesellschaft erarbeitet. Hierfür wurden fünf Fachgruppen gegründet, die zu folgenden Handlungsfeldern eine Bedarfsanalyse durchgeführt und Handlungsempfehlungen erarbeitet haben:
 - Prävention
 - Schutz, Unterstützung und Gesundheit
 - Polizei, Strafverfolgung und Justiz
 - Migration und Asyl
 - Daten und Forschung
- Diese Form der Zusammenarbeit hat sich sehr bewährt (interner Hinweis: aufgrund der knappen Ressourcen im Fachreferat ist noch nicht abschließend geklärt, wie die verschiedenen Gremien, die im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt existieren, gut gebündelt und weitergeführt werden können.
- SenJust hat bereits beschlossen, die Fachgruppe Polizei, Strafverfolgung und Justiz fortzuführen, dies ist auch als Maßnahme 82 im LAP hinterlegt).
- Der Runde Tisch „Istanbul Konvention umsetzen in Berlin“ ist auf Staatssekretärebene angesiedelt und damit befugt, politische Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Landesaktionsplans zu treffen.